



SÄNGERBUND BUCHS

www.saengerbund-buchs.ch

STATUTEN

(Revision 2018)

I. ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen „Sängerbund Buchs“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchs SG.

Der Sängerbund Buchs bezweckt die Pflege und Förderung des Gesanges und musikalischer Bestrebungen sowie freundschaftlicher Beziehungen und froher Geselligkeit seiner Mitglieder.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. BESTAND, MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION

Art. 2 *Mitglieder*

Der Verein besteht aus singenden und nichtsingenden Aktivmitgliedern. Nichtsingende Ehrenmitglieder zählen als nichtsingende Aktivmitglieder.

Art. 3 *Aufnahme*

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet nach drei Probeteilnahmen die Mehrheit der an der jeweiligen Gesangsübung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 4 *Austritt*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt kann auf schriftliches Verlangen des Mitglieds auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beantragt werden, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Betroffene hat das Recht, angehört zu werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt an einer Hauptversammlung, wird diesem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Art. 5 *Veteranen*

Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Veteranen ernannt. Sie erhalten das Vereinsabzeichen mit Goldrand.

Art. 6 *Ehrenmitglieder*

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten das Vereinsabzeichen mit Gold-Lorbeerkranz.

Art. 7 *nichtsingende Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder, welche vorübergehend nicht am gesanglichen Teil des Vereins teilnehmen, erhalten den Status des nicht singenden Aktivmitglieds.

Art. 8 *Gönner*

Vereinsgönner werden durch Zahlung eines jährlichen Beitrages als solche registriert.

Art. 9 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 10 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 *Hauptversammlung*

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Die Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Dirigenten
3. Jahresrechnung der Vereinskasse
4. Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - a) Genehmigung der Vereinsrechnung und Entlastung des Kassiers
 - b) Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Dirigent und Vizedirigent
 - c) Musikkommission

- d) Geschäftsprüfungskommission
 - e) Delegierte
 - f) Fähnrich
 - g) Notenwart
6. Jahresprogramm
 7. Anträge von Mitgliedern
 8. Ernennungen und Ehrungen
 9. Allgemeine Umfrage

Art. 12 *Anträge an die Hauptversammlung*

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung, welche nicht die ordentlichen Traktanden betreffen, sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 13 *Ausserordentliche Hauptversammlung*

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14 *Vereinsaktivitäten ausserhalb des Jahresprogramms*

Die laufenden Geschäfte werden jeweils während oder nach den Gesangsübungen erledigt.

Art. 15 *Abstimmungen*

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Der Präsident stimmt mit, es steht ihm Stichentscheid zu. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 16 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Notenwart
- Vertreter Musikkommission
- Beisitzer

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die übrigen Funktionen an die verbleibenden Vorstandmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen ausüben.

Art. 17 *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, sorgt für dessen Wohl, für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und wacht über die Handhabung der Statuten. Er behandelt und erledigt die internen Vereinsangelegenheiten, bereitet die Geschäfte der Haupt- und übrigen Versammlungen vor und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Wiederwahl vorzulegen.

Art. 18 *Präsident*

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins ein und leitet sie. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse sowie die Führung der Kasse, Protokoll, Bibliothek und Archiv. Er führt kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und stellt den Jahresbericht auf.

Art. 19 *Vizepräsident*

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in seiner Amtsführung.

Art. 20 *Aktuar/Protokollführer*

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die ihm vom Präsidenten übertragenen Korrespondenzen.

Art. 21 *Kassier*

Der Kassier führt das ganze Rechnungswesen des Vereins gemäss den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a OR). Er besorgt den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die Versicherung von Verein, Bibliothek, Archiv und Inventar.

Art. 22 *Notenwart*

Der Notenwart sorgt für sachgemässe Aufbewahrung und Registrierung der Musikalien und Vereinsutensilien.

Art. 23 *Musikkommission*

Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorstandsmitglied Musikkommission, dem Notenwart, dem Dirigenten sowie 2 Beisitzern. Sie hat die Aufgabe, dem Verein Vorschläge für das Liedergut zu unterbreiten und besorgt die dafür notwendigen Noten.

Art. 24 *Dirigent/Vizedirigent*

Die musikalische Leitung der Gesangsübungen und -aufführungen obliegt dem Dirigenten. Der Vizedirigent vertritt und unterstützt den Dirigenten.

Art. 25 *Chef Presse*

Der Beauftragte „Presse“ ist für den Kontakt zu den Medien verantwortlich und übernimmt Werbeaufgaben bei Konzerten und Anlässen. Diese Funktion wird ereignis- oder anlassbezogen ad hoc zugewiesen.

Art. 26 *Geschäftsprüfungskommission*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet darüber der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 27 *Stimmrecht*

Die Aktivmitglieder (gemäss Art. 2) besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Art. 28 *Pflicht des Probenbesuches*

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Für singende Aktivmitglieder ist der regelmässige und pünktliche Besuch der Proben, Aufführungen und der Vereinsanlässe Ehrensache und untersteht der Kontrolle des Vorstandes. Der Vorstand kann Sängern, welche die Proben auf einen Anlass hin ungenügend besucht haben, die Mitwirkung an der Aufführung untersagen.

Art. 29 *Auszeichnung für fleissigen Probenbesuch*

Aktivmitglieder, welche im Vereinsjahr an nicht mehr als 3 offiziellen Vereinsanlässen gefehlt haben, erhalten an der Hauptversammlung ein Präsent als Auszeichnung.

Art. 30 *ungenügender Probenbesuch*

Aktivmitglieder, welche ungenügende Probenbesuche aufweisen, können durch Vorstandsbeschluss zu den nichtsingenden Aktivmitgliedern eingeteilt werden.

Art. 31 *Amtszwang*

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, für ein Vereinsjahr ein Amt anzunehmen, sofern er nicht in den letzten 3 Jahren ein solches bekleidet hat.

IV. VEREINSHAUSHALT

Art. 32 *Mittelbeschaffung*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) den Jahresbeiträgen der Gönner
- c) den Zinsen des Vereinsvermögens, von Legaten und Geschenken
- d) Erträgen aus Konzerten und anderen Anlässen

Art. 33 *Mitgliederbeiträge*

Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Alle Aktivmitglieder haben den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen davon sind nichtsingende Ehrenmitglieder. Nach Jahresmitte eintretende Aktivmitglieder bezahlen für die verbleibenden Monate je 1/12 des Jahresbeitrages. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Vorstand einzelnen Sängern die Mitgliederbeiträge ermässigen oder ganz erlassen.

Art. 34 *Haftung*

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag von maximal 300 Franken beschränkt.

V. VEREINSKLEIDUNG

Art. 35

Der Verein stattet die Aktivmitglieder mit einer einheitlichen Kleidung aus.

Die Vereinskleidung besteht aus:

- 1 Veston mit Signet
- 1 Hose mit Gurt
- 2 Hemden mit Signet
- 1 Krawatte

Zur Vereinskleidung werden schwarze Schuhe getragen.

Das Veston und die Krawatte werden den Sängern vom Verein zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum des Vereins. Die Hose mit Gurt und die Hemden gehen zu Lasten des Sängers und bleiben in dessen Eigentum.

Wann und wo die Vereinskleidung getragen wird, entscheidet der Vorstand.

Jeder Sänger verpflichtet sich, zu dieser Kleidung Sorge zu tragen. Bei starker Abnützung der dem Sänger gehörenden Kleidungsstücke durch privaten Gebrauch, sind diese auf Weisung des Vorstandes durch den Sänger auf seine eigenen Kosten zu erneuern.

Änderungen und Reparaturen sind vom Lieferanten vorzunehmen und gehen zu Lasten des Sängers.

Bei Austritt aus dem Verein, oder spätestens 1 Jahr nach dem Übertritt zu den nichtsingenden Aktivmitgliedern, sind Veston und Krawatte in gereinigtem Zustand dem Lieferanten zurückzugeben und werden dem Fundus zugeführt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 *Auflösung*

Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn nicht 12 Aktivmitglieder den Fortbestand verlangen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in der Region, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein. Sollte keine solche identifizierbar sein, werden die verbleibenden finanziellen Mittel durch die Stadt Buchs für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Art. 37 *Statutenänderung*

Vorstehende Statuten ersetzen alle früheren Versionen der Statuten und Reglemente und treten sofort nach erfolgter Annahme durch den Verein in Kraft. Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Angenommen an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 2018.

Der Präsident
Eduard Neuhaus

Der Aktuar
Xaver Schneggenburger

Der Kassier
Ruedi Burkhalter